

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Dezernat 25  
Deutschlandticket  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Eingangsstempel des LBV

## Antrag

auf Gewährung einer Zuweisung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Brandenburg (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023 [RiLi-DT-2023])

### 1. Angaben zum Aufgabenträger (Antragsteller gemäß Nr. 3.1 RiLi-DT-2023)

---

Name des Aufgabenträgers

### 2. Hauptsitz des Aufgabenträgers

---

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

---

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601  
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21  
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX  
Stand: 29.08.2023

[LBV-OEPNV-Rettungsschirm@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-OEPNV-Rettungsschirm@LBV.Brandenburg.de)

### 3. Ansprechperson

---

Name, Vorname

---

Funktion/Dienststellung

---

Telefonnummer und E-Mail-Adresse

### 4. Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben im Zeitraum vom 01.05.2023 bis zum 31.12.2023

Bitte tragen Sie die Angaben zu den berechneten bzw. prognostizierten nicht gedeckten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in den Berechnungsnachweis ein. Dieser ist dem Antrag beizufügen.<sup>1</sup>

### 5. Zahlungsinformationen

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

### 6. Einzureichende Antragsunterlagen

Berechnungsnachweis für die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket nicht gedeckten Ausgaben

Nachweise über die nicht gedeckten Ausgaben gemäß Nr. 5.4 RiLi-DT-2023

Allgemeine Vorschriften oder geänderte öffentliche Dienstleistungsaufträge (soweit Empfänger der Billigkeitsleitung nicht selbst erlösverantwortlich ist)

---

<sup>1</sup> Aus IT-Sicherheitsgründen ist der Berechnungsnachweis im Excel-Format vor Einreichung des Antrages über das Funktionspostfach [LBV-OEPNV-Rettungsschirm@LBV.Brandenburg.de](mailto:LBV-OEPNV-Rettungsschirm@LBV.Brandenburg.de) anzufordern.

## 7. Erklärung über die Schaffung der beihilferechtlichen Grundlage nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO1370) zur ggf. notwendigen Weiterleitung der Billigkeitsleistung an das die Erlösverantwortung tragende Verkehrsunternehmen

Es wird bestätigt, dass die für die ggf. vorzunehmende Weiterleitung der Billigkeitsleistung im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets benötigte beihilferechtliche Grundlage nach der VO1370 geschaffen wurde<sup>2</sup>.

## 8. Nachweise über nicht gedeckte Ausgaben nach Nr. 5.4 RiLi-DT-2023

### 8.1 Nicht gedeckte Ausgaben für Netto-Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2023 nach Maßgabe der Nr. 5.4.1.1 und 5.4.1.2 RiLi-DT-2023

<b>Nicht gedeckte Ausgaben für Netto-Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2023</b>	<b>Beträge in € Betriebsleistung in km</b>
Hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen Mai bis Dezember 2019 gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2023 ( <u>vor</u> Fortschreibung pauschaler Nachfragesteigerung und individueller Betriebsleistung)	
Erbrachte Betriebsleistung 2019 in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern	
Erbrachte Betriebsleistung 2023 in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern	
Hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen Mai bis Dezember 2019 gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2023 ( <u>nach</u> Fortschreibung pauschaler Nachfragesteigerung und individueller Betriebsleistung)	
(-) Tatsächliche Netto-Fahrgeldeinnahmen Mai bis Dezember 2023 (gemäß Nr. 5.4.1.2 RiLi-DT-2023) <sup>3</sup>	
<b>Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für Netto-Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 5.4.1 RiLi-DT-2023</b>	

<sup>2</sup> Als Grundlage nach der VO1370 kommt der Erlass allgemeiner Vorschriften oder die Regelung im öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Betracht.

<sup>3</sup> Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.

## 8.2 Nicht gedeckte Ausgaben für Erstattungsleistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2023

Ermittelte Beträge nach Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2023 und 5.4.1.2 RiLi-DT-2023 unter Zugrundelegung der festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) nach dem SGB IX

<b>Nicht gedeckte Ausgaben für Erstattungsleistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2023</b>
---

Ermittelter Betrag gemäß Nr. 5.4.1.1 RiLi-DT-2023	
(x) Für das Jahr 2019 festgelegter oder nachgewiesener Vomhundertsatz für SGB IX Erstattungsleistungen (SGB IX Satz 2019)	
(=) Hochgerechnete SGB IX Erstattungsleistungen 2019	

Ermittelter Betrag gemäß Nr. 5.4.1.2 RiLi-DT-2023	
(x) Für das Jahr 2023 festgelegter oder nachgewiesener Vomhundertsatz für SGB IX Erstattungsleistungen (SGB IX Satz 2023)	
(=) Tatsächliche SGB IX Erstattungsleistungen 2023	

<b>Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für Erstattungsleistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch gemäß Nr. 5.4.2 RiLi-DT-2023:</b> (Hochgerechnete SGB IX Erstattungsleistungen 2019 - Tatsächliche SGB IX Erstattungsleistungen 2023)	
--	--

## 8.3 Nicht gedeckte Ausgaben für die ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2023

<b>Nicht gedeckte Ausgaben für die ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2023<sup>4</sup></b>	<b>Beträge in €</b>
<b>Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für die ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gemäß Nr. 5.4.3 RiLi-DT-2023:</b>	

<sup>4</sup> Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

#### 8.4 Nicht gedeckte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets gemäß Nr. 5.4.4 RiLi-DT-2023

Nicht gedeckte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets gemäß Nr. 5.4.4 RiLi-DT-2023	Beträge in €/Anzahl
Anzahl der zum 30. April 2023 gebundenen Abonnement-Kunden	
Umstellungspauschale pro zum 30. April 2023 gebundenem Abonnement-Kunden <sup>5</sup> x 15,00 Euro	
Anzahl der ertüchtigten und beschafften Kontrollgeräte	
Kontrollgerätepauschale pro ertüchtigtem und beschafftem Kontrollgerät x 317,00 Euro	
<b>Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets gemäß Nr. 5.4.4 RiLi-DT-2023:</b>	

#### 8.5 Nicht gedeckte Ausgaben für mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2023

Nicht gedeckte Ausgaben für mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2023	Beträge in €
<b>Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben für mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen gemäß Nr. 5.4.5 RiLi-DT-2023:</b>	

<sup>5</sup> Für jeden zum Stichtag 30. April 2023 in einem **vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement** gebundenen Kunden wird eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

## 8.6 Vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen gemäß Nr. 5.4.6 RiLi-DT-2023

Vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen gemäß Nr. 5.4.6 RiLi-DT-2023	Beträge in €
<b>Summe der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen gemäß Nr. 5.4.6 RiLi-DT-2023:</b>	

## 8.7 Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.7 RiLi-DT-2023

Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 RiLi-DT-2023 errechneten nicht gedeckten Ausgaben abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nr. 5.4.6 RiLi-DT-2023<sup>6</sup>

<b>Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.7 RiLi-DT-2023 in €</b>	
---	--

## 8.8 Vorabauszahlung gemäß Nr. 5.4.8 RiLi-DT-2023

<b>Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 5.4.8 RiLi-DT-2023 in €<sup>7</sup></b>	
--	--

## 8.9 Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2023

Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.7 RiLi-DT-2023 vermindert um die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 5.4.8 RiLi-DT-2023

<b>Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2023 in €</b>	
--	--

<sup>6</sup> Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 RiLi-DT-2023 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

<sup>7</sup> Sofern zutreffend, ist hier die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 5.4.8 RiLi-DT-2023, welche vom ausgleichsfähigen Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 5.4.7 RiLi-DT-2023 abzuziehen ist, einzutragen. Die Summe des ausgleichsfähigen Ausgleichsbetrages gemäß Nr. 5.4.7 RiLi-DT-2023, vermindert um die Summe der Vorabauszahlung gemäß Nr. 5.4.8 RiLi-DT-2023, ergibt den Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2023.

**8.10 Ausgleich über im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben für die Einführung des Deutschlandtickets und Deutschlandticket Job, welche im direkten Zusammenhang mit der Schaffung der beihilferechtlichen Grundlagen nach der VO1370 entstanden sind gemäß Nr. 5.4.10 RiLi-DT-2023**

<p>Summe über im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben für die Einführung des Deutschlandtickets und Deutschlandticket Job, welche im direkten Zusammenhang mit der Schaffung der beihilferechtlichen Grundlagen nach der VO1370 entstanden sind gemäß Nr. 5.4.10 RiLi-DT-2023 in €</p>	
---	--

**8.11 Überweisungsbetrag gemäß RiLi-DT-2023**

Auszahlungsbetrag gemäß RiLi-DT-2023 zzgl. Summe über im Einzelfall nachgewiesene erhöhte Ausgaben für die Einführung des Deutschlandtickets und Deutschlandticket Job, welche im direkten Zusammenhang mit der Schaffung der beihilferechtlichen Grundlagen nach der VO1370 entstanden sind gemäß Nr. 5.4.10 RiLi-DT-2023

<p>Überweisungsbetrag gemäß RiLi-DT-2023 in €</p>	
---	--

Ort/Datum	Stempel/Siegel	rechtsverbindliche Unterschrift
<p><b>von der Bewilligungsbehörde auszufüllen</b> geprüft von: in Verbindung mit dem Vermerk von:</p>		<p>Unterlagen vollständig Nachforderung von Unterlagen</p>

## Allgemeine Hinweise

- 1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2) Soweit die Empfänger der Billigkeitsleistung nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistung sind, so sind diese verpflichtet, die Mittel diskriminierungsfrei unter Anwendung der Regelungen zur Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen.
- 3) Die Erlösverantwortlichen sind verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.
- 4) Der Empfänger hat dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) die erforderlichen Angaben zu den kassentechnischen Einnahmen der Jahre 2019 und 2023, welche dieser für die Erstellung der Einnahmeverteilungsabrechnungen für die Jahre 2019 und 2023 benötigt, bis zum 31.03.2024 vorzulegen. Zugleich hat der Empfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zu den kassentechnischen Einnahmen der Jahre 2019 und 2023 vor der Übermittlung an den VBB durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert worden sind.
- 5) Dem Empfänger wird auferlegt, dem VBB bis zum 31.03.2024 die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2023 zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2024 vorzulegen. Zugleich hat der Empfänger dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2023 zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2024 vor der Übermittlung an den VBB durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testiert worden sind.
- 6) Folgende Nachweise sind im Nachweisverfahren nach Nr. 6.5 der RiLi-DT-2023 bis spätestens zum 31.03.2025 beizubringen:
  - a. Ein Nachweis über die von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testierten tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nr. 5.4 RiLi-DT-2023 genannten Berechnungsmethode. Der Nachweis muss, sofern einschlägig, auch den Ausgleich nach Nummer 5.4.10 RiLi-DT-2023 umfassen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl für die nach Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 5.4.1.2 der RiLi-DT-2023 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie

eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist der Empfänger verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.1.1 der RiLi-DT-2023 zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2024 beizulegen

- b. Weiterhin ist jeder Empfänger verpflichtet, den Nachweis über die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 5.4.4 der RiLi-DT-2023 zu den Stichtagen 30. April 2023 (alle Abonentinnen und Abonnenten) und 31. Dezember 2023 (nur die Abonentinnen und Abonnenten im Deutschlandticket) beizufügen und ebenfalls von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Dieser testierte Nachweis wird benötigt, um ermitteln zu können, ob eine Gewährung der vollständigen oder anteiligen Vertriebskostenpauschale von 15 Euro je Abo abschließend bewilligt werden kann.
  - c. Zudem sind Nachweise über die Anzahl der im Jahr 2023 ertüchtigten oder neu angeschafften Kontrollgeräte für die Kontrolle des Deutschlandtickets, für die im Sinne der Nr. 5.4.4 der RiLi-DT-2023 eine Vertriebskostenpauschale von 317,00 Euro pro Gerät beantragt worden ist, in das Testat des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder des Rechnungsprüfungsamtes aufzunehmen und gegenüber dem LBV nachzuweisen.
- 7) Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 5.4 RiLi-DT-2023 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.
- 8) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 9) Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.